

Zuschüsse zu Klassenfahrten bei finanzieller Notlage

Richtlinien des Elternbeirats an der Realschule Ebersberg

1) Grundsatz

- a. Der Elternbeirat unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Kinder, die selbst oder deren Eltern finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten einer Klassenfahrt aufzubringen, mit einem Zuschuss. Dieser Zuschuss ist der Höhe nach auf einen vom Elternbeirat beschlossenen Maximalbetrag je nach Art der Klassenfahrt festgelegt und setzt eine Beantragung durch beide Eltern des Kindes in Form des unter 3.) beschriebenen Verfahrens voraus.
- b. Unbeschadet dessen besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschussleistung. Ein solcher entsteht auch nicht dadurch, dass Geschwistern des Kindes oder in der Vergangenheit ein Zuschuss geleistet wird/wurde. Vielmehr steht diese in jedem Einzelfall im Ermessen des Elternbeirats.
- c. Die Mitglieder des Elternbeirats sind über Informationen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung solcher Zuschüsse – auch über ihre Amtszeit hinaus – zum Schweigen verpflichtet. Unterlagen, die dem Elternbeirat zur Beurteilung einer Zuschussberechtigung überlassen wurden, werden nach Gewährung/Ablehnung eines Zuschusses vernichtet.
- d. Zusagen oder in Aussichtstellungen von Zuschüssen durch Mitglieder des Elternbeirats binden den Elternbeirat nicht und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Elternbeirat als Gremium oder die hierfür bestimmten Mitglieder einen Zuschuss beschließen.
- e. Zuschüsse zu Klassenfahrten werden ausschließlich in unbar geleistet und an die jeweilige Lehrkraft oder ein entsprechendes Konto der Schule überwiesen.

2) Fehlender Eintritt anderer Leistungsträger

Zuschüsse des Elternbeirats setzen voraus, dass der/die Antragsteller erfolglos versucht haben, von anderen Leistungsträgern eine Zahlung für die Kosten der jeweiligen Klassenfahrt zu erhalten. Dies muss dem Elternbeirat nachgewiesen werden.

3) Antrag auf Leistungen des Elternbeirats

- a. Soweit keine andere Institution einen Zuschuss zur Klassenfahrt gewährt, kann ein Antrag auf Zuschuss durch den Elternbeirat gestellt werden.
- b. Der Antrag muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Elternbeirat beantragt werden. Formlose Anträge sind nicht ausreichend.
- c. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor Zahlungsfrist einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen dem Elternbeirat zugehen.
- d. Zuständig für die Prüfung des Antrags sind die Elternbeiräte der Abteilung Zuschüsse.
- e. Die Anträge sind beim Sekretariat der Realschule in einem an den Elternbeirat adressierten, verschlossenen Umschlag abzugeben.

Stand 25.04.2017 HK

Vorstand : Mandana Thoma
Stellv.Vorstand: Tanja Lorber
Kassier: Sabine Gladitsch
Schriftführung: Sonja Stürzer

www.eb-rsebe.de